

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. August 1988

Wiesendangen. Kantonale Landwirtschaftszone - Aenderung

Am 17. Juni 1988 hat die Gemeindeversammlung Wiesendangen einen 22'000 m² grossen Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 3260 der Freihaltezone zugewiesen, damit der angrenzende Sportplatz vergrössert werden kann. Dieses Areal ist deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

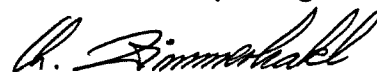
Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 29.8.1988 bezeichnete Fläche wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. August 1988
2787/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 2. September 1988